



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

**Vorab per E-Mail**  
**Stadtverwaltung Düsseldorf**  
-Ordnungsamt-  
Gewerbliche Angelegenheiten  
**Worringerstr. 111**

**40211 Düsseldorf**

Sonnenstr.14  
40227 Düsseldorf

**Miriam Jürgens**  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/15970284  
Handy: 0171/8693589  
Telefax: 0211/15970250

miriam.juergens@verdi.de  
www.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

02. Oktober 2019

mj

### **Anhörung zur Sonntagsöffnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Sammelantrag für Sonntagsöffnungen im Düsseldorfer Einzelhandel 2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zweck der Anhörung ist es für uns in erster Linie, die Interessen der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen. Um dies beurteilen zu können, ist es unabdingbar, den Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung zu kennen. Ein entsprechender Entwurf ist nicht beigelegt worden und soll erst nachgereicht werden. Ohne den Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung zu kennen, können wir weder ermitteln, in welchem Umfang die Beschäftigten von der Ladenöffnung betroffen sein werden und auch nicht, ob die Ladenöffnung rechtlich zulässig ist.

Wir halten es insoweit bereits jetzt für bemerkenswert, dass erneut eine Ladenöffnung für den Bezirk Bilk / Unterbilk im Zusammenhang mit dem Kulturfest „Bilk ist auf der Rolle“ begehrt wird, obwohl diese Ladenöffnung bereits zwei Mal Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren war, die jeweils zu einer Untersagung der Ladenöffnung geführt haben.

Ähnliches gilt für die Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Messe Beauty.

Solange uns keine genaueren Informationen zum Geltungsbereich der beabsichtigten Ladenöffnungen vorliegen, können wir zu der Ladenöffnung nur in grundsätzlicher Weise Stellung nehmen.



Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Miriam Jürgens  
(Gewerkschaftssekretärin)



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

**Vorab per E-Mail**  
**Stadtverwaltung Düsseldorf**  
-Ordnungsamt-  
Gewerbliche Angelegenheiten  
**Worringerstr. 111**

**40211 Düsseldorf**

Sonnenstr.14  
40227 Düsseldorf

**Miriam Jürgens**  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/15970284  
Handy: 0171/8693589  
Telefax: 0211/15970250

miriam.juergens@verdi.de  
www.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

22. Oktober 2019

mj

### **Anhörung zur Sonntagsöffnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu den für das Jahr 2020 beabsichtigten Ladenöffnungen ergänzend wie folgt Stellung:

Zunächst weisen wir darauf hin, dass in der ordnungsbehördlichen Verordnung die in Bezug genommenen Veranstaltungen, in deren Zusammenhang die Ladenöffnungen stattfinden sollen, nicht genannt sind.

Zahlreiche der Ladenöffnungen waren in der Vergangenheit bereits Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Insoweit verweisen wir etwa auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur Messe Beauty, Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.03.2017, Az. 3 L 933/17.

Eine prägende Wirkung dieser Messe auf den gesamten Bereich der Innenstadt mit Ausnahme der Carlstadt können wir den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

Soweit für die weiteren Veranstaltungen, 10. Mai im Zusammenhang mit der Messe Interpack, 21. Juni im Zusammenhang mit der Messe drupa und 29. November im Zusammenhang mit den Weihnachtsmärkten eine Ladenöffnung zugelassen werden soll, dürfte es jedenfalls an der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlichen Besucherprognose fehlen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12.12.2018, Az. 8 CN 1/17, den Beschluss des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017, Az. 4 B 1538/17, zu den Weihnachtsmärkten in der Düsseldorfer Innenstadt ausdrücklich kritisiert. Es hat ausgeführt:

*„Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht für die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung darüber hinaus einen prognostischen Vergleich der vom Weihnachtsmarkt und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen gefordert und verlangt, dass die Veranstaltung nach einer bei Erlass der Norm anzustellenden Prognose für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 23 f. und vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - BVerwGE 159, 27 Rn. 21). Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25). Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Begründbarkeit dieser Bedingung (VGH Mannheim, Beschlüsse vom 26. Oktober 2016 - 6 S 2041/16 - NVwZ-RR 2017, 289 Rn. 9 und vom 13. März 2017 - 6 S 309/17 - VBIBW 2017, 385 <386>) vermag der Senat ebenso wenig zu teilen wie Ansätze, sie mit Rücksicht auf großstädtische Einkaufszentren zum Regelbeispiel herabzustufen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 7. Dezember 2017 - 4 B 1538/17 - DVBI 2018, 261 <LS 2, 263 f.>). Das Erfordernis des prognostischen Überwiegens der durch den Anlass selbst angezogenen Besucherzahlen konkretisiert die nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV erforderliche Prägung des öffentlichen Bildes durch die Anlassveranstaltung und das daraus abzuleitende Kriterium des Annexcharakters der Ladenöffnung (VGH München, Urteile vom 18. Mai 2016 - 22 N 15.1526 - GewArch 2016, 342 Rn. 33 f. und vom 24. Mai 2017 - 22 N 17.527 - BayVBI 2018, 88 Rn. 54 ff., 57). Der Vergleich der jeweils zu erwartenden Besucherzahlen ist der Prüfstein, an dem sich der Annexcharakter entscheidet. Wäre bei alleiniger Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - mit mehr Besuchern zu rechnen, als die Veranstaltung selbst - ohne gleichzeitige Ladenöffnung - anzöge, könnte die Veranstaltung das öffentliche Bild des Sonntags nicht mehr prägen. Vielmehr würde sie zum Annex der dann im Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung stehenden Ladenöffnung.“*

(BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 21, juris)



Im Hinblick auf die Ladenöffnungen in den Stadtteilen verweisen wir im Hinblick auf die Ladenöffnung am 7. Juni in Bilk/Unterbilk im Zusammenhang mit dem Kulturfest „Bilk ist auf der Rolle“ auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Eine prägende Wirkung der Veranstaltung auf den hier freigegebenen Bereich lässt sich auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.07.2019 nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Miriam Jürgens  
(Gewerkschaftssekretärin)